

**Bekanntmachung des Landratsamtes Nordhausen, Fachbereich Schulverwaltung:  
Gebührensatzung der Musikschule des Landkreises Nordhausen (GSMusikschule)**

Auf der Grundlage der § 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82) hat der Kreistag des Landkreises Nordhausen folgende Gebührensatzung für die Kreismusikschule des Landkreises Nordhausen beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Nordhausen erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen beziehungsweise Einrichtungen der Kreismusikschule Nordhausen (nachfolgend Musikschule genannt) Gebühren nach dieser Satzung. Die Anlage „Gebührentabelle der Kreismusikschule“ ist Teil dieser Satzung.

(2) Gebührenarten:

1. Unterrichtsgebühr
2. Instrumentennutzungsgebühr
3. Gebühr für Teilnahmebestätigung bzw. fachliche Beurteilung
4. Raumnutzungsgebühr
5. Eintrittsgebühr zu öffentlichen Konzerten
6. Auftrittsgebühr.

### **§ 2 Schuldner der Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühr**

Gebührenschnldner ist der Schüler oder derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dessen gesetzliche Vertretung obliegt. Mehrere Gebührenschnldner sind Gesamtschnldner.

### **§ 3 Entstehen und Ende der Gebührenschnld für Unterricht und Instrumentennutzung**

(1) Die Gebührenschnld für die Gebühr nach § 1 Absatz 2 Nr. 1 entsteht mit Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung nach § 8 Absatz 2 der Benutzungssatzung der Musikschule. Sollte der Schüler bereits vor dem Zugang der Aufnahmebestätigung am Unterricht teilgenommen haben, so entsteht die Gebührenschnld ab der ersten Unterrichtsteilnahme.

Die Gebührenschnld für die Gebühr nach § 1 Absatz 2 Nr. 2 entsteht mit dem Überlassen eines Leihinstrumentes der Musikschule oder dem Beginn der Benutzung von Instrumenten aus dem Bestand der Musikschule im Rahmen des Unterrichts.

(2) Die Gebührenschnld für die Unterrichtsgebühr endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung beziehungsweise des Ausschlusses vom Unterricht nach Maßgabe der Benutzungssatzung der Musikschule. Die Gebührenschnld für die Instrumentennutzungsgebühr endet bei Rückgabe des Leihinstrumentes oder der Beendigung der Instrumentennutzung im Unterricht.

(3) Wird der Unterricht nach Maßgabe der Benutzungssatzung der Musikschule während des laufenden Monats aufgenommen oder beendet, wird die Unterrichtsgebühr für den laufenden Monat wie folgt berechnet: festgelegte Monatsgebühr / 4,33 x Anzahl der in Anspruch genommenen Unterrichtsstunden im laufenden Monat. Für die Unterrichtsform im 14-tägigen Rhythmus erfolgt die Berechnungsweise nach Satz 1 mit dem Faktor 2,17. Die Instrumentennutzungsgebühr wird auch bei angefangenen Monaten für ganze Monate berechnet.

### **§ 4 Unterrichtsgebühren**

(1) Der Landkreis Nordhausen erhebt für die Ausbildung an der Kreismusikschule Nordhausen Unterrichtsgebühren entsprechend der "Gebührentabelle der Kreismusikschule" (Anlage).

(2) Die in Nummer 1 bis 3 der "Gebührentabelle der Kreismusikschule" (Anlage) aufgeführten Gebührentatbestände entsprechen analog den in § 4 Absatz 3 Nummer 1 bis 3 der Benutzungssatzung der Musikschule aufgeführten Unterrichtsformen und -fächern.

Schüler, welche das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben, zahlen entsprechend der "Gebührentabelle der Kreismusikschule" (Anlage), Nummer 2.2, gegenüber den Gebühren für minderjährige Schüler nach Nummer 2.1 einen Aufschlag ab dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Volljährigkeit folgt. Eine Ausnahme hiervon kann in bestimmten Fällen und bei Vorlage geeigneter Nachweise auf Antrag gewährt werden. Zu den Ausnahmetatbeständen zählen der Bezug von Kindergeld und Leistungen nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz (Bafög). Das Entfallen dieser Leistungen ist unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen.

### **§ 5 Gebührenermäßigung, Gebührenbefreiung**

(1) Sozialermäßigung

Wenn der Gebührenschnldner nach § 2 im laufenden Zeitraum der Beschulung Empfänger von Leistungen

1. zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch,
2. zur Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch,
3. nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder
4. nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (Kinderzuschlag)

ist, kann dieser auf Antrag und bei Vorlage geeigneter Unterlagen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung bis zum Ende des laufenden Schuljahres eine Ermäßigung in Höhe von 30 vom Hundert auf die in § 4 genannten Gebühren erhalten.

In begründeten Einzelfällen können zusätzlich zu Satz 1 zur Vermeidung sozialer Härten auf Antrag weitere Ermäßigungen frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung bis zum Ende des laufenden Schuljahres in Höhe von bis zu 30 vom Hundert gewährt werden. Hierüber entscheidet der für die Schulverwaltung zuständige Fachbereich des Landratsamtes Nordhausen im Einvernehmen mit der der Leitung der Musikschule.

Das Entfallen der Leistungen nach Satz 1 oder des Ausnahmetatbestandes nach Satz 2 hat der Gebührenschnldner der Musikschule unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Unterrichtsgebühren werden ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Leistungen nach Satz 1 nicht mehr vorliegen oder der Ausnahmetatbestand nach Satz 2 nicht mehr erfüllt wird.

(2) Familienermäßigung

Bei Kindern einer Familie, die gleichzeitig für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule angemeldet werden, kann auf Antrag frühestens ab dem Kalendermonat der Antragstellung ein weiterer Teilerlass oder Erlass der Gebühren nach § 4 in Verbindung mit § 5 Absatz 1 gewährt werden. Für das zweite angemeldete Kind wird 1/3 und für das dritte Kind weitere 2/3 der maßgeblichen Gebühr erlassen. Jedes weitere Kind einer Familie, das angemeldet wird, ist von der Gebühr freigestellt. Die Familienermäßigung wird für das/die später angemeldete(n) Kind(er) gewährt. Diese vorstehend genannte Familienermäßigung wird für das erste belegte Unterrichtsfach gewährt.

Kinder im Sinne dieses Absatzes sind minderjährige Personen bzw. Erwachsene, die nach § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 den Minderjährigen gleichgestellt sind; § 4 Absatz 2 Satz 5 gilt entsprechend.

Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare, Lebenspartner oder Personen, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft im Sinne des § 20 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Ein zu gleichen Teilen in den Haushalten der getrennt lebenden Eltern lebendes Kind, wird als Kind in beiden Haushalten

berücksichtigt. Eheähnliche oder lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften gelten nur als Familie, soweit der Gebührenschuldner ein Elternteil der angemeldeten Kinder ist. Als Familie gilt auch die Pflegefamilie.

Die Änderung der maßgeblichen Verhältnisse hat der Gebührenschuldner der Musikschule unaufgefordert und unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Unterrichtsgebühren werden ab dem Kalendermonat neu festgesetzt, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für Ermäßigungen nach diesem Absatz nicht mehr vorliegen.

(3) Über die Anträge entsprechend Absatz 1 und 2 wird per Bescheid entschieden. Den Bescheid erlässt die Musikschule.

(4) Werden im Verlauf des Musikschuljahres Ermäßigungen oder Befreiungen nach Absatz 1 und / oder 2 gewährt, so werden für die Zeiten nach dem Wirksamwerden des Ermäßigungsbeziehungsweise Befreiungstatbestandes zu viel gezahlte Gebühren erstattet oder mit zukünftig fällig werdenden Ansprüchen verrechnet.

(5) Die Musikschule ist bei gewährten Ermäßigungen oder Befreiungen nach Absatz 1 und / oder 2 berechtigt, die zugrunde liegenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern jederzeit zu überprüfen. Im Fall falscher oder unterlassener Angaben kann die Unterrichtsgebühr rückwirkend neu festgesetzt werden.

### **§ 6 Instrumentennutzungsgebühren**

(1) Für die Nutzung eines durch die Musikschule zur Verfügung gestellten Instrumentes und dessen Zubehör (Leihinstrument) wird eine Nutzungsgebühr gemäß der "Gebührentabelle der Kreismusikschule" (Anlage) erhoben.

(2) Für die Benutzung von Instrumenten aus dem Bestand der Musikschule durch den Schüler im Rahmen des Unterrichts wird eine pauschale Instrumentennutzungsgebühr gemäß der "Gebührentabelle der Musikschule" (Anlage) erhoben.

(3) Auf die Gebühren nach Absatz 1 und 2 werden keine Ermäßigung und kein Erlass gewährt.

### **§ 7 Erhebungszeitraum, Fälligkeit und Zahlungsweise der Unterrichts- und Instrumentennutzungsgebühren**

(1) Erhebungszeitraum für die Unterrichts- und die Instrumentennutzungsgebühren ist in der Regel das Schuljahr (01.08. bis 31.07.), einschließlich der schulfreien Zeiten.

(2) Für den Zeitraum der genehmigten Pausierung nach § 15 der Benutzungssatzung der Musikschule werden keine Unterrichtsgebühr und keine Instrumentennutzungsgebühr nach § 6 Absatz 2 erhoben.

(3) Die festgesetzten Gebühren sind zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und werden an Hand des erteilten SEPA-Lastschriftmandates (mit der Anmeldung ausgegeben) von der Kreiskasse des Landkreises Nordhausen abgebucht.

(4) In begründeten Einzelfällen kann für das laufende Schuljahr eine von Absatz 3 abweichende Zahlungsart (Überweisung / Barzahlung an die Kreiskasse) oder ein abweichender Zahlungstermin durch den Gebührenschuldner beantragt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der für die Schulverwaltung zuständige Fachbereich des Landratsamtes Nordhausen im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule.

(5) Änderungsmitteilungen beziehungsweise Anträge auf eine alternative Zahlungsweise sind jeweils bis zum 25. des Vormonats schriftlich in der Musikschule einzureichen.

### **§ 8 Erstattung bei ausgefallenem Unterricht**

(1) Fällt der Unterricht aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat oder wegen Krankheit einer Lehrkraft in einem

Zeitraum von vier Wochen mehr als einmal aus und kann der Unterricht nicht nachgeholt werden, so wird die Unterrichtsgebühr anteilig für die Zahl der ausgefallenen Stunden erstattet. Die Erstattungssumme wird anhand der Berechnungsweise nach § 3 Absatz 3 Satz 1 beziehungsweise Satz 2 ermittelt.

(2) Versäumt der Schüler mehr als zwei aufeinanderfolgende Unterrichtsstunden auf Grund von Krankheit, kann nach Vorlage eines ärztlichen Attestes und eines schriftlichen Antrages ab der darauffolgenden dritten Unterrichtsstunde die Unterrichtsgebühr zurückerstattet werden. Über den Antrag einer Rückerstattung entscheidet der für die Schulverwaltung zuständige Fachbereich des Landratsamtes Nordhausen im Einvernehmen mit der Leitung der Musikschule.

(3) Bleibt der Schüler dem Unterricht ohne die in Absatz 1 und 2 genannten Gründe fern, so hat er keinen Anspruch auf die Erstattung der Gebühr für die ausgefallene Unterrichtsstunde.

(4) Rückerstattungen der Unterrichtsgebühren nach Absatz 1 und 2 sowie nach § 5 Absatz 4 werden jeweils spätestens zum 01. Dezember des laufenden bzw. zum 15. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres verrechnet oder gutgeschrieben.

### **§ 9 Gebühren für Teilnahmebestätigung/ fachliche Beurteilung**

Die Ausstellung von Teilnahmebestätigungen und fachlichen Beurteilungen (§ 11 Benutzungssatzung der Musikschule) ist gebührenpflichtig. Die Höhe ergibt sich aus Nr. 5 der „Gebührentabelle der Musikschule“ (Anlage). Gebührenschuldner ist der Schüler oder derjenige, dem nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches dessen gesetzliche Vertretung obliegt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

Die Gebührenschuld entsteht mit Erhalt der Teilnahmebestätigung oder der fachlichen Beurteilung. Die Gebühren werden mit Bescheid erhoben und sind vierzehn Tage nach dessen Zustellung fällig. Entstehende Kosten der Zustellung hat der Gebührenschuldner zu tragen.

### **§ 10 sonstige Kosten**

(1) Bei Undurchführbarkeit der Abbuchung nach § 7 Absatz 3 oder 4 hat der Gebührenschuldner grundsätzlich die mit der Rückbelastung entstehenden Kosten zu tragen.

(2) Entstehende Kosten der Zustellung des Bescheides nach § 17 Absatz 3 der Benutzungssatzung der Musikschule hat der Gebührenschuldner zu tragen.

### **§ 11 Raumnutzungsgebühr**

(1) Die Inanspruchnahme von Räumlichkeiten der Musikschule durch Dritte im Sinne des § 20 der Benutzungssatzung der Musikschule ist gebührenpflichtig. Die Höhe ergibt sich aus Pkt. 6 (Raumnutzungsgebühr) der "Gebührentabelle der Kreismusikschule" (Anlage).

(2) 1. Gebührenpflichtig ist der Antragsteller  
2. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit Bekanntgabe der Bewilligung nach § 20 Absatz 3 der Benutzungssatzung der Musikschule. Die Gebühr wird mit dem Bewilligungsbescheid erhoben und ist einen Tag vor Beginn des Nutzungszeitraums fällig.

### **§ 12 Eintrittsgebühren**

(1) Der Eintritt zu öffentlichen Konzerten der Musikschule ist gebührenpflichtig. Die Eintrittsgebühr ist von jedem Konzertbesucher zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht mit Erwerb der Eintrittskarte. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Pkt. 7 (Eintrittsgebühr) der „Gebührentabelle der Kreismusikschule“ (Anlage) und ist sofort fällig.

(2) Über die Vergabe von Freikarten entscheidet die Leitung der Musikschule.

### **§ 13 Auftrittsgebühren**

(1) Die Leistungen der Musikschule für die musikalische Umrahmung von Veranstaltungen Dritter sind gebührenpflichtig. Gebührenschuldner ist der Antragsteller nach § 18 Absatz 2 Satz 1 der Benutzungssatzung der Musikschule. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner. Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus Pkt. 8 (Auftrittsgebühr) der „Gebührensatzung der Kreismusikschule“ (Anlage).

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit Bekanntgabe der Bewilligung nach § 18 Absatz 2 Satz 3 der Benutzungssatzung der Musikschule. Die Gebühr wird mit dem Bewilligungsbescheid erhoben und ist einen Tag vor Beginn des Auftritts fällig.

(3) Sagt der Antragsteller einen zugesagten Auftritt innerhalb einer Woche vor dem Veranstaltungstag ab, so zahlt er 50 vom Hundert der festgesetzten Gebühr. Wird die Veranstaltung in einem Zeitraum von 24 Stunden vor Beginn abgesagt, so ist regelmäßig die festgesetzte Gebühr zu entrichten.

### **§ 14 Auskunftspflichten**

(1) Für die Gleichstellung von erwachsenen Schülern mit Minderjährigen nach § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 werden Nachweise (mittels geeigneter Unterlagen) über die Kindergeldberechtigung des Schülers oder über den Bezug von BaföG benötigt.

(2) Folgende Auskünfte und Unterlagen werden für die Gewährung von Ermäßigungen bzw. Erlass der Unterrichtsgebühr benötigt:

Sozialermäßigung:

- Bewilligungsbescheid über den Bezug von Sozialleistungen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1
- für die Ermäßigung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 aussagekräftige Nachweise bezüglich der besonderen finanziellen Situation (z.B. aktuelle Einkommensnachweise, Kontoauszüge, Zahlungsverpflichtungen)

Familienermäßigung:

- Kindergeldberechtigung der angemeldeten Kinder der Familie, Angaben zum Sorgerecht

### **§ 15 Sprachform**

Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

### **§ 16 In-Kraft-Treten**

Diese Gebührensatzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.07.2011 außer Kraft.

Landkreis Nordhausen

Nordhausen, den .....

Jendricke  
Landrat